

caritas

THÜR. LANDTAG POST
09.04.2024 10:29

2662/24



Caritasverband
für das Bistum
Erfurt e.V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. · Postfach 800255 · 99028 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau MRin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Diözesan-Geschäftsstelle
Vorstand

Postfach 800255, 99028 Erfurt
Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt
Telefon 0361 6729-0

Datum: 9. April 2024

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags
Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

Sehr geehrte Frau Baierl,

für die Möglichkeit der Anhörung in o.g. Sache bedanken wir uns.

Wir schließen uns vollinhaltlich der Stellungnahme nebst dem dokumentierten Ergänzungsbedarf im beigefügten Formblatt der Landeskrankenhausgesellschaft vom 4. April 2024 an.

Mit freundlichen Grüßen

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Vorstand

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3429
zu Drs. 7/9380

Anlage 1

Der Entwurf des ThürKHG sieht optional auch die Einführung von Leistungsgruppen vor, obwohl derzeit noch keine verbindlichen bundesgesetzlichen Regelungen vorliegen und auch die Definition der Leistungsgruppen und auch der Entscheidungsspielraum der Länder unklar ist.

Der Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung bedarf daher zwingend der nachfolgenden Ergänzung durch Aufnahme eines neuen § 4 Absatz 2 Satz 3 ThürKHG:

„Eine Festlegung und Beschreibung von Versorgungsaufgaben nach Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten oder Leistungsgruppen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1-3 ist an das vorherige Inkrafttreten entsprechender Vergütungsregelungen nach dieser Planungssystematik auf Bundesebene gebunden.“

Eine Festlegung und Beschreibung von Leistungsgruppen in Thüringen sollte daher bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen werden. Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund, dass im Moment lediglich ein inoffizieller Arbeitsentwurf zum Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) seitens des BMG vorliegt (Stand der Feststellung: 26.03.2024) dringend geboten.

Zugleich ermöglicht das Gesetz damit perspektivisch, wie auch in der Begründung der kleinen Gesetzesnovelle dargelegt, dass die Finanzierung der Krankenhäuser zumindest methodisch gesichert ist und die im Rahmen der Bundesreform angedachte Zahlung der Vorhaltevergütung erfolgen kann.

Weiterer Ergänzungsbedarf zum vorgelegten Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung ist aus Sicht der LKHG Thüringen nicht gegeben.